

BVGer E-7703/2025 vom 29. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7703_2025_d20250929

FR: TAF E-7703/2025 du 29 septembre 2025

IT: TAF E-7703/2025 del 29 settembre 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 29. September 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1, Art. 50 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-7703/2025 Seite 5

E. 2.1

In der vorliegenden Beschwerde wird zur Hauptsache zwar die vollumfängliche Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts und zur Neuurteilung an die Vorinstanz beantragt. Aus der Begründung ergibt sich aber eindeutig, dass sich die Beschwerde nur gegen die Anordnung des Vollzugs der Wegweisung und die vom SEM im ZEMIS erfasste Identität des Beschwerdeführers richtet. Die Dispositivziffern 1–3 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, Ablehnung des Asylgesuchs und Anordnung der Wegweisung an sich) der Verfügung sind demnach mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 2.2

Praxismässig wird das Beschwerdeverfahren betreffend ZEMIS-Datenbereinigung neben dem Asyl-Beschwerdeverfahren separat geführt (vgl. BVGE 2018 VI/3), weshalb unter der

Verfahrensnummer E-7753/2025 ein Verfahren betreffend die beantragte Datenänderung eröffnet wurde, in welchem der Eintrag im ZEMIS zu beurteilen sein wird.

E. 2.3

Das Beschwerdeverfahren betreffend den Vollzug der Wegweisung ist angesichts der Dringlichkeit des Asylverfahrens (vgl. Art. 109 Abs. 1 AsylG) vorzuziehen. Das ZEMIS-Beschwerdeverfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt weiterzuführen sein.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Die Beschwerde erweist sich, soweit sie sich gegen die Anordnung des Wegweisungsvollzugs richtet, als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E-7703/2025 Seite 6 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz erachtete den Vollzug der Wegweisung des volljährigen Beschwerdeführers sowohl nach Benin als auch nach Togo als zulässig, zumutbar und möglich. In antizipierender Beweiswürdigung könne insbesondere auf weitere Abklärungen zu den bislang aktenkundigen medizinischen Problemen (insbesondere Verdacht auf eine Posttraumatische Belastungsstörung [PTBS]) verzichtet werden, zumal die psychiatrische und medizinische Grundversorgung sowohl in Benin als auch in Togo grundsätzlich gewährleistet sei. Auch individuelle Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Natur würden nicht auf eine Existenzbedrohung im Fall eines Vollzugs der Wegweisung schliessen lassen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer führte zur Begründung seines Rechtsmittels im Wesentlichen aus, das SEM habe zu Unrecht auf die Anordnung eines medizinischen Altersgutachtens verzichtet und dadurch seine Untersuchungspflicht verletzt. Seine Angaben zu seinem Alter, seinen Lebensumständen in Benin und seiner Beschaffung eines gefälschten Reisepasses seien widerspruchsfrei und glaubhaft ausgefallen, weshalb im vorliegenden Fall ein Altersgutachten angezeigt sei. Da die Vorinstanz fälschlicherweise von seiner Volljährigkeit ausgegangen sei, habe sie den Wegweisungsvollzug nicht nach den für Minderjährige geltenden Kriterien geprüft. Er verfüge weder in Benin noch in Togo über

ein familiäres oder soziales Netzwerk. Ungeachtet seines Alters ständen seine gesundheitlichen und insbesondere seine psychischen Beschwerden dem Wegweisungsvollzug entgegen.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung bezüglich der Anordnung des Wegweisungsvollzugs zu bestätigen ist. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene vermögen den Erwägungen des SEM in dieser Hinsicht nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen, womit vorab auf die zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann.

E-7703/2025 Seite 7

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimatstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.2

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers ist in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft ist in Rechtskraft erwachsen (vgl. oben E. 2.1), womit das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet.

E. 7.2.3

Sodann sind keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich.

E. 7.2.4.1

Die vom Beschwerdeführer behauptete Minderjährigkeit ist bereits im Kontext der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu beurteilen, zumal die Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zusätzlichen Anforderungen genügen muss.

E. 7.2.4.2

Dem SEM ist darin zuzustimmen, dass die Durchführung eines Altersgutachtens im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände im vorliegenden Fall nicht erforderlich erscheint: Der Beschwerdeführer hat keine Identitätspapiere zu den Akten gereicht und vermag diese Tatsache nicht plausibel zu erklären. Es ist ihm insbesondere nicht gelungen,

glaubhaft zu machen, dass der auf die Personalien A._____, geboren am (...), lautende beninische Reisepass, der in den französischen Visaakten hinterlegt war, nicht echt und ihm nichtzustehend sein soll, zumal die Ausstellung eines Schengenvisums eine biometrische Überprüfung des Antragsstellers voraussetzt (vgl. Art. 13 Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen

E-7703/2025 Seite 8 Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft; www.france-visas.gouv.fr/web/france-visas/les-etapes-de-la-demande-de-visa >, abgerufen am 10.10.2025).

E. 7.2.4.3

Der Beschwerdeführer konnte sodann nicht überzeugend darlegen, weshalb – obwohl er doch um unmittelbare Ausreise bemüht gewesen sein soll – zwischen der Ausstellung des angeblich gefälschten Reisepasses und dem Ausstellungszeitpunkt des Visums mehr als ein Jahr liegt. Ferner erstaunt die Angabe, er habe nie über eine "echte" eigene Identitätskarte oder einen Reisepass verfügt, nachdem auch seine Reise nach Togo im Jahr 2021 – trotz der Personenfreizügigkeitsregelungen im Bereich der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS) – zweifellos den Besitz eines rechtsgültigen Identitätsdokuments vorausgesetzt hätte; eine illegale Aus- und Wiedereinreise nach Benin hat der Beschwerdeführer denn auch nicht erwähnt.

E. 7.2.4.4

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Familienangehörigen ebenso vage und un- plausibel erscheinen wie seine Ausführungen zum angeblichen Aufenthalt in Frankreich während rund eineinhalb Jahren. Die genauen Umstände des angeblichen Kontaktverlusts zu seiner Mutter konnte er nicht näher aus- führen, und seine Schilderungen des bloss zweitägigen Besuchs in Togo überzeugen offensichtlich nicht (vgl. Verfügung S. 9).

E. 7.2.4.5

Im Übrigen sind auch die Aussagen des Beschwerdeführers rund um seinen Schulbesuch und seine Ausbildung entweder auffallend vage oder sogar widersprüchlich. Nachdem der Beschwerdeführer zunächst be- hauptet hatte, keinerlei Ausbildung absolviert zu haben, reichte er – nach- dem er mit der geplanten Anpassung seiner Personendaten im ZEMIS kon- frontiert worden war – eine Kursbestätigung über eine sechsmonatige Aus- bildung im (...)bereich zwischen Januar und Juli 2021 zu den Akten (vgl. SEM-act. A12 F1.17.04 f. und A30 F53 ff., F94). Diese Kursbestätigung wirkt unauthentisch (vgl. Verfügung S. 7). Sie enthält ein Foto des Be- schwerdeführers auf dem dieser seinem behaupteten Geburtsdatum im Jahr (...) zufolge erst gerade (...) -jährig sein soll. Dass es sich bei dem Mann auf dem Foto um einen Jungen im frühen Teenageralter handeln soll, kann offensichtlich ausgeschlossen werden.

E. 7.2.4.6

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer bei dieser Akten- lage im Asylverfahren nicht gelungen, seine Minderjährigkeit glaubhaft zu machen.

E-7703/2025 Seite 9

E. 7.2.5

Gemäss Praxis des EGMR kann der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen; hierfür sind jedoch ganz ausser- gewöhnliche Umstände Voraussetzung (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, § 183, bestätigt durch das Urteil Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer 57467/2015). Die aktenkundigen gesundheitlichen und insbesondere psychischen Probleme des Beschwerdeführers – na- mentlich der im psychiatrischen Konsilium vom 2. Oktober 2025 diagnosti- zierte Verdacht auf PTBS (ICD-10: F43.1), differenzialdiagnostisch Anpas- sungsstörung (ICD-10: F43.2) – sind offensichtlich nicht derart gravierend, dass sich die Annahme der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung im Sinn der zitierten Rechtsprechung rechtfertigen würde. Folglich droht auch in dieser Hinsicht keine Verletzung von Art. 3 EMRK.

E. 7.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Weder die aktuelle politische Lage noch andere allgemeine Gründe sprechen gegen die Zumutbarkeit einer Rückführung nach Benin oder Togo (vgl. zuletzt etwa BVGer-Urteile D-1333/2022 vom 20. August 2025, E. 11.2.2 [Togo] und D-1433/2025 vom 22. August 2025, S. 8 [Benin]).

E. 7.3.2.1

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegwei- sungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen ist erst auszu- gehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszu- stands nach sich zieht (vgl. BVGE 2017 VI/7 E. 6, BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.).

E-7703/2025 Seite 10

E. 7.3.2.2

Der Beschwerdeführer hat den diesbezüglichen, überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz zur psychiatrischen Grundversorgung in Benin und Togo – auf die vollumfänglich verwiesen werden kann – inhaltlich nichts Aussagekräftiges entgegengehalten (vgl. Verfügung S. 11 f. und Be- schwerde S. 6).

E. 7.3.3

Den Akten sind ferner auch keine Hinweise dafür zu entnehmen, dem Beschwerdeführer drohe bei einer Rückkehr aus individuellen Gründen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht eine existenzielle Notlage. In diesem Zusammenhang ist erneut auf die unglaublichen Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen Personalien und seinen Lebensumständen in Benin zu verweisen.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7.6

Für die beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht keine Veranlassung.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Umfang des vorliegenden Streitgegenstandes Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu dessen Gewährung fehlt. Das Gesuch um Verzicht auf eine Kostenvorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E-7703/2025 Seite 11

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-7703/2025 Seite 12